



## Freie Hansestadt Bremen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

Vom 27. Juli 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss der Freien Hansestadt Bremen der

Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in Bremen vom 5. Dezember 2016

– gültig ab 1. Januar 2017, kündbar zum 31. Dezember 2018 –

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Aviation im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover, andererseits

mit Wirkung vom 1. Januar 2017 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) Anwendung findet, in Bremen;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Servicedienste durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Maßgaben:

1. Die § 2 und 4 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung nicht umfasst.
2. Der Tarifausschuss hält zur Klarstellung fest, dass Tätigkeiten, die § 9a LuftSiG unterfallen, weder vom Tarifvertrag noch von der Allgemeinverbindlicherklärung erfasst werden.
3. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf die in § 1 Nummer 1 genannten Flächen, auf denen das LuftSiG Anwendung findet.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Bremen, den 27. Juli 2017

401 - 40 - 01 - 06

Senator  
für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Im Auftrag  
Dr. Katja Kärgel



**Rechtsnormen  
des Entgelttarifvertrags  
für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen  
in Bremen  
vom 5. Dezember 2016**

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für alle Verkehrsflughäfen in Bremen;  
Hinweis: „Flächen, auf denen das LuftSiG Anwendung findet,“ wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.
2. fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Servicedienste durchführen;
3. persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte.

(§ 2 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 3

Entgelte

A.

Tariflicher Stundengrundlohn

	ab 01.01.2017 Euro/Stunde	ab 01.01.2018 Euro/Stunde
<b>Entgeltgruppe I</b>		
Servicedienstleistungen	10,34	10,75
<b>Entgeltgruppe II</b>		
a) Sicherheitsdienstleistungen gemäß den §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle)		
Stundengrundlohn in der Probezeit	13,16	13,69
Stundengrundlohn nach der Probezeit	13,66	14,20
<b>Entgeltgruppe II</b>		
b) Sicherheitsdienstleistungen gemäß den §§ 8, 9 LuftSiG, für Beschäftigte mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß EU-VO 2015/1998 (die Nummern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2), bei entsprechender Tätigkeit		
Stundengrundlohn in der Probezeit	14,39	14,97
Stundengrundlohn nach der Probezeit	14,90	15,50
<b>Entgeltgruppe III</b>		
Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG		
Stundengrundlohn in der Probezeit	14,72	15,31
Stundengrundlohn nach der Probezeit	16,35	17,00

B.

Funktionszulagen

1. Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage nach Nummer 5 gezahlt, wenn der Beschäftigte für diese Funktion ausdrücklich ernannt wurde.
2. Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
3. Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundenlohn gemäß Abschnitt A gezahlt.
4. Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruch begründende Funktion letztmalig ausgeübt wird.



5. Funktionszulagen sind:

Teamleiter/Kontrollstellenleiter pro Stunde	0,50 Euro
Schichtleiter/Terminalleiter pro Stunde	1,00 Euro

C.

Vorübergehende, höherwertige Tätigkeiten

Wird der/dem Beschäftigten zeitweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, als die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhält die/der Beschäftigte von Beginn der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit an eine Zulage in Höhe der stufengleichen Differenz zwischen ihrer/seiner Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.

(§ 4 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
  2. Der Tarifvertrag kann frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.
-